

## **Verfahrensbeschreibung Ortsabwesenheit im Jobcenter Rhein-Berg**

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, die „Ortsabwesenheit“ innerhalb des Jobcenters Rhein-Berg in allen Standorten einheitlich umzusetzen.

### **Ausgangslage**

Empfänger von ALG II haben keinen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne. Sie können sich aber, mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters, für insgesamt 21 Kalendertage im Jahr außerhalb des Zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten.

### **Rechtsgrundlage**

Mit Wirkung vom 01.11.2011 wurde §7 Absatz 4a SGB II zur Bestimmung der Leistungsberechtigten neu gefasst. Gleichzeitig wurde in §13 Absatz 3 SGB II eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung des zeit- und ortsnahen Bereichs aufgenommen. Diese wurde bis heute nicht erstellt, es gilt daher bis auf Weiteres die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23.10.1997.

### **Grundsätze zur einheitlichen Umsetzung der Regelungen zur Ortsabwesenheit im Jobcenter Rhein-Berg**

Grundsätzlich ist jeder Leistungsberechtigte verpflichtet eine Ortsabwesenheit mitzuteilen.

1. Bei welcher Personengruppe muss eine Ortsabwesenheit genehmigt werden?

Bei allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die ALG II beziehen.

Besonderheiten/ Ausnahmen:

- a. Erziehende mit Kindern U3 und §-10-Status: Sind von einer generellen Genehmigungspflicht der Ortsabwesenheit ausgenommen, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht aktiv zur Verfügung stehen. Um Leistungsmissbrauch jedoch zu verhindern, ist eine Einzelfallprüfung und deren Dokumentation ratsam.
- b. Aufstocker: Bei ALG-I-Empfängern müssen sämtliche Entscheidungen, die Auswirkung auf den Leistungsbezug haben, der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden. Unerlaubte Ortsabwesenheiten können zu einer Zahlungseinstellung auch im ALG-I-Bereich führen.
- c. Schüler: Sind von einer Genehmigungspflicht ausgenommen, diese wird in der Erreichbarkeitsverordnung als unverhältnismäßig angesehen.
- d. Ergänzer (I-Kunden): Müssen eine Ortsabwesenheit nicht genehmigen lassen, sofern sie den ihnen tariflich zustehenden Urlaubsanspruch wahrnehmen.

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für selbständig tätige eLbs. Hier ist im Einzelfall durch die zuständige IFK zu entscheiden.

Auch wenn die unter a.-e. genannten Personengruppen keine Genehmigung benötigen, sollte im Rahmen der Integrationsarbeit auf eine Meldung der Ortsabwesenheit hingewiesen werden.

2. Wie ist mit der Bewilligung von Ortsabwesenheit bei Neukunden in SGB II umzugehen?

Bei Neukunden, auch Rechtskreiswechslern, ist mit einer Ortsabwesenheit innerhalb der ersten 3 Monate restriktiv umzugehen, da die Chancen einer Arbeitsaufnahme in dieser Zeit erhöht sind.

3. Wer genehmigt Ortsabwesenheit?

Die Genehmigung erfolgt durch eine Beratung der persönlichen Ansprechpartner im Bereich Markt und Integration. Ggf. ist Rücksprache mit dem Bereich Materielle Leistung zu halten.

Bei einer Mehr-Personen-BG ist die Zustimmung des jeweils zuständigen persönlichen Ansprechpartners erforderlich.

4. Wann gibt der Bereich Markt und Integration Informationen an den Bereich Materielle Leistung weiter?

- Sofort nach Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung der Ortsabwesenheit  
(Hinweis: eine Mitteilung an den Bereich Materielle Leistung ist entbehrlich sofern es sich lediglich um tageweise genehmigte Ortsabwesenheiten von weniger als 1 Woche handelt)
- Bei nicht ordnungsgemäßer Rückmeldung des eLb aus der Ortsabwesenheit
- Bei verspäteter Rückmeldung, um die Leistungszahlungen wieder aufzunehmen

5. Wann gibt der Bereich Materielle Leistung Informationen an den Bereich Markt und Integration weiter?

Bei Wiederaufnahme der Leistungszahlungen.

6. Wie ist der ortsnahe Bereich definiert?

Ein/e eLb hält sich ortsnah zum Standort des JC Rhein-Berg auf, wenn er/ sie persönlich, an jedem Werktag Montags bis Samstags, brieflich erreichbar und in der Lage ist, das Jobcenter täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

7. Umgang mit verspäteter Rückmeldung aus der Ortsabwesenheit

An die Anerkennung einer verspäteten Rückmeldung aus der Ortsabwesenheit sind strenge Anforderungen zu setzen. Der /die eLb hat glaubhafte Gründe nachzuweisen, die eine verspätete Rückmeldung rechtfertigen.

Bei Geltendmachung einer Erkrankung im Ausland ist die Nichttransportfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung -ggfls. mit deutscher Übersetzung- nachzuweisen.

## **Beratung, Kommunikation und Dokumentation**

Der Informationsaustausch zwischen den Bereichen Markt und Integration und Materielle Leistung erfolgt über das Schnittstellenpapier.

1. Jede Beantragung einer Ortsabwesenheit ist mit
  - a. einem Vermerk in der Kundenhistorie
  - b. einem Lebenslaufeintrag und
  - c. mit einer Wiedervorlage zur Rückmeldung in VerBIS zu dokumentieren.
2. Die beabsichtigte Ortsabwesenheit ist über die BK-Vorlage „Ortsabwesenheit SGB II Beantragung und Entscheidung“ zu bescheiden. Gründe einer Verweigerung der Ortsabwesenheit sind ausführlich zu dokumentieren. Die unterschriebene Entscheidung ist dem Leistungsbereich zur Aufnahme in der Leistungsakte zuzusenden.
3. Der/ die eLb ist am Tag nach der Rückkehr zur persönlichen Meldung aufzufordern. Die Integrationsfachkraft entscheidet, ob eine dokumentierte Rückmeldung im Servicebüro ausreicht oder der/ die eLb zu einer Vorsprache bei der Integrationsfachkraft erscheinen soll.

## **Leistungsrechtliche Konsequenzen**

- Bei genehmigter Ortsabwesenheit erfolgt für die ersten 21 Kalendertage pro Jahr keine Leistungseinstellung.
- Über den 21. Kalendertag pro Jahr hinaus, aber nicht länger als 6 Wochen, ist ab dem 22. Tag eine Leistungseinstellung vorzunehmen.
- Über 6 Wochen zusammenhängender Ortsabwesenheit, bedeutet eine Leistungseinstellung ab dem 1. Tag der Abwesenheit.
- Jede unerlaubte Ortsabwesenheit führt in diesem Zeitraum zu einer Leistungseinstellung
- Die Leistungszahlungen sind für den Zeitraum der unerlaubten Ortsabwesenheit für die Zukunft einzustellen, bzw. für die Vergangenheit, nach Anhörung, zurückzufordern.